

Suzuki-Verein Luzern-Zürich

Statuten

03.12.2007

Präambel

Im Sommer 1986 führte Peter Rüttimann als Leiter der Suzuki-Violinschule Luzern-Zürich das erste Geigen-Camps durch. Aus der Durchführung des Camps resultierte ein Reingewinn.

Im Jahre 1987 entschieden die Eltern der Campsteilnehmer, diesen Reingewinn zur Gründung eines Vereins mit dem Namen „Suzuki-Vereinigung der Deutschschweiz“ zu verwenden. Der Verein bezweckte insbesondere die Förderung der musikalischen Ausbildung der Schüler der Suzuki-Violinschule Luzern-Zürich.

In den vergangenen zwanzig Jahren haben der Verein und die Suzuki-Violinschule Luzern-Zürich eine grosse Anzahl erfolgreicher Veranstaltungen organisiert. Dies führte mitunter zu einer bemerkenswerten Zunahme der Zahl der Vereinsmitglieder und von Freunden von Schule und Verein.

Nachstehende Statuten wollen dieser Entwicklung, aber auch den damit einhergehenden grossen Verdiensten der gesamten Familie Rüttimann, das sind Peter, Marianna, Martin, Patrizia und Cyrill Rüttimann, Rechnung tragen.

I. Name und Vereinszweck

Art. 1

¹Unter dem Namen Suzuki-Verein Luzern-Zürich (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

²Der Verein bezweckt:

- a. die von Shinichi Suzuki gegründete Methode des Geigenunterrichts bekanntzumachen;
- b. in Zusammenarbeit mit der Suzuki Violinschule Luzern-Zürich die ergänzende musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (nachfolgend „**Suzuki-Schüler**“), die
 - ihren Geigenunterricht an anerkannten Suzuki-Schulen, so insbesondere an der an der Suzuki Violinschule Luzern-Zürich bzw. durch diplomierte Suzuki-Geigenlehrer in der Deutschschweiz erhalten, oder
 - Mitglieder des Orchesters der Suzuki Violinschule Luzern-Zürich sind,
 zu fördern;
- c. das Orchester der Suzuki Violinschule Luzern-Zürich zu unterstützen;
- d. die Beziehungen zu anderen regionalen, nationalen und internationalen Suzuki-Organisationen zu pflegen.

Art. 2

Der Verein ist bestrebt, seine Ziele zu erreichen über:

- a. die Durchführung von Play-ins
- b. die Organisation und Mitfinanzierung von Workshops, Geigencamps, Auftritten, Benefizkonzerten etc.
- c. die Gründung und Mitfinanzierung eines Orchesters unter dem Namen „Orchester der Suzuki Violinschule Luzern-Zürich“

II. Sitz

Art. 3

Sitz des Vereins ist 6045 Meggen, Dreilindenstrasse 12.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

²Eine Aktivmitgliedschaft steht den Erziehungsberechtigten oder Angehörigen von Suzuki-Schülern im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. b (sog. Familienmitgliedschaft) und/oder den Suzuki-Schülern ab vollendetem 18. Altersjahr (sog. Einzelmitgliedschaft) offen.

³Alle übrigen natürlichen oder juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsgemeinschaften, die die Ziele der Vereins unterstützen, ohne mit dem Verein im Sinne von Absatz 2 anderweitig verbunden zu sein, können dem Verein als Gönnermitglieder beitreten.

IV. Erwerb der Aktivmitgliedschaft

Art. 5

¹Unter Vorbehalt der in Art. 4 Abs. 2 formulierten Voraussetzungen wird die Aktivmitgliedschaft automatisch mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages gemäss Art. 26 erworben.

²Aktivmitgliedern steht es nach Beendigung der Aktivmitgliedschaft jederzeit offen, den Status eines Gönnermitgliedes anzunehmen.

V. Gönnermitgliedschaft

Art. 6

¹Gönnermitglied wird, wer einen einmaligen oder einen jährlichen finanziellen Beitrag an den Verein im Sinne der nachstehenden Absätze 2 und 3 leistet.

²Der jährliche Gönnerbeitrag entspricht dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder.

³Die Gönnermitgliedschaft kann aber auch durch Zahlung eines einmaligen Gönnerbeitrages von

- CHF 1'000.-- für 20 Jahre
- CHF 500.-- für 10 Jahre
- CHF 250.-- für 5 Jahre

erworben werden.

⁴Die Gönnermitgliedschaft wird automatisch mit der Zahlung des einmaligen oder jährlichen finanziellen Beitrages erworben.

Art. 7

¹Ein Gönnermitglied im Sinne von Artikel 6 wird über sämtliche Auftritte der Suzuki-Schüler sowie des Orchesters der Suzuki-Violinschule Luzern-Zürich mindestens einmal im Jahr persönlich auf schriftlichem Wege informiert.

²Jedes Gönnermitglied ist jederzeit herzlich willkommen, Geigencamps, Play-Ins oder Workshops der Suzuki-Schüler zu besuchen.

³Gönnermitglieder, welche einen einmaligen Gönnerbeitrag ab CHF 1'000.-- entrichten, dürfen beim Vereinsvorstand für vom Gönnermitglied/für das Gönnermitglied organisierte Anlässe einen Auftrittswunsch einer Gruppe von Suzuki-Schülern (Jubiläum/Betriebsfest/Hochzeit etc.) deponieren. Der Auftrittswunsch ist dem Vorstand drei Monate im voraus anzuzeigen, dauert ca. zwanzig Minuten und hat örtlich im Raum Luzern-Zürich zu liegen. Den Musizierenden sind die anfallenden Unkosten (Reisespesen etc.) zu ersetzen. Das Gönnermitglied nimmt zur Kenntnis, dass der Vorstand einen Auftrittswunsch ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Für nicht durchgeführte Auftrittswünsche ist keine irgendwie geartete Entschädigung geschuldet.

VI. Pflichten der Mitglieder

Art. 8

¹Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten.

²Das Aktivmitglied verpflichtet sich, die vorgeschriebenen und beschlossenen finanziellen Leistungen zugunsten des Vereins zu erbringen.

³Das Gönnermitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag in der von ihm gewählten Form zu leisten.

VII. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Art. 9

¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Vereinsjahrs durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

²Aktiv- und Gönnermitglieder, welche den Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlen bzw. Aktivmitglieder, welche die statutarischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Ausschliessung ohne Angabe von Gründen ist auch anderweitig jederzeit zulässig.

³Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen oder gegenüber dem Verein selber. Selbst im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge an den Verein.

VIII. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein oder zwei Rechnungsrevisoren/innen, wobei in der Regel eine/r eine ausgewiesene Fachperson sein sollte.

A. Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

²Sie wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

³Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, sofern diese mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand unter Angabe der Traktanden und der Anträge die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 12 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen:

1. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren/Innen
3. Die Genehmigung des Budgets
4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/Innen
5. Die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages innerhalb des in Art. 26 festgelegten Rahmens
6. Die Teil- und Totalrevision der Statuten und Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand in zulässiger Weise vorlegt werden
7. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

¹In der Mitgliederversammlung haben nur die Aktivmitglieder ein Stimmrecht. Auf eine Familienmitgliedschaft entfällt eine Stimme.

²Gönnermitglieder haben beratende Stimme.

³Stimmberechtigte Aktivmitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können sich durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen. Die diesbezügliche Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Es kann jedoch ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

Art. 14 Durchführung

¹Der/die PräsidentIn leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen/deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn oder, sofern dieser/diese ebenfalls verhindert ist, ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

²Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen Stimmzähler, der nicht Mitglied sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

³Anträge zu im Sinne von Art. 11 nicht gehörig angekündigten Traktanden können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

⁴Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Unter Vorbehalt von Art. 16 fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit eine Zweitstimme.

²Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Der/die Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können die Durchführung einer geheimen Abstimmung/Wahl anordnen.

Art. 16 Qualifizierte Quoren für einzelne Beschlüsse

¹Für die Teil- und Totalrevision der Statuten des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

²Für die Auflösung des Vereins mit oder ohne Liquidation (Fusion/Umwandlung) bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder.

³Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Depositionierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszwecks.

B. Vorstand

Art. 17 Wahl, Vertreter der Familie Rüttimann, Zusammensetzung, Bildung von Ausschüssen, Amtsdauer des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus 4 – 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (Aktiv- oder Gönnermitglieder) sein.

²Den in der Suzuki-Violinschule Luzern-Zürich aktiven Mitgliedern der Familie Rüttimann steht das Recht zu, mindestens einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren. Ohne die Zustimmung des Vertreters der Familie Rüttimann kann dieses Delegationsrecht nicht abgeändert/aufgehoben werden.

³Der Vorstand besteht aus einem/r PräsidentIn, allenfalls einem/r VizepräsidentIn bzw. einem Co-Präsidium, einem/r ProtokollführerIn, einem/r KassierIn, einem/r musikalischen LeiterIn sowie allfälligen weiteren Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Bei Bedarf kann der Vorstand die Vorbereitung und die Ausführung von speziellen Aufgaben oder deren Überwachung Ausschüssen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des Ausschusses haben die übrigen Vorstandsmitglieder auf dem Laufenden zu halten.

⁵Die Mitglieder des Vorstandes werden, vorbehältlich eines vorherigen Rücktritts oder einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Einberufung, Teilnahme und Durchführung

¹Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Umstände erfordern.

²Die Vorstandssitzungen sind datummässig zu planen resp. abzusprechen, wobei eine Mindestfrist von sechs Tagen möglichst nicht unterschritten werden soll. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände durch den/die PräsidentIn oder - im Falle einer Verhinderung – durch ein Vorstandsmitglied. Eine Vorstandssitzung kann in dringenden Fällen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, auch von einem Vorstandsmitglied verlangt werden.

³Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Dritte, die nicht Vorstandsmitglieder sind bzw. anderweitige Fachleute und Berater beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 19 Befugnisse

¹Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

²Er erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung durch die Statuten überwiesenen Angelegenheiten, insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Beschlussfassung über die Durchführung und Organisation von Geigencamps, Workshops, Konzerten und Benefizkonzerten der Suzuki-Schüler bzw. des Orchesters unter dem (teilweisen) Patronat des Vereins
4. Beschlussfassung über die Verpflichtung von Gastdozenten
5. Ausarbeitung von Reglementen und Beschlussfassung über deren Erlass und Änderung
6. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Suzuki-Organisationen
7. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

³Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

⁴Für ausserordentliche Ausgaben, die das von der Mitgliederversammlung festgelegte Budget überschreiten, bedarf es des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

Art. 20 Erlass von Reglementen

Der Vorstand ist befugt, Reglemente zu erlassen über das Orchester, die Zusammenarbeit des Vereins mit der Suzuki-Violinschule Luzern-Zürich sowie seine Geschäftstätigkeit bzw. einzelne Bereiche seiner Geschäftsführung.

Art. 21 Beschlussfassung

¹Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. In der Regel genügt ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.

²Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dem/der PräsidentenIn steht für den Stichtscheid eine Zweitstimme zu.

³Beschlussfassung über einen Antrag durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax, e-mail) Stimmabgabe ist zulässig. Auch über diese Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Art. 22 Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 23 Entschädigung

¹Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

²Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie im Lichte des Vereinszwecks in ihrem Bestand und in der angefallenen Höhe unumgänglich sind.

C. Die Rechnungsrevisoren/Innen

Art. 24 Aufgaben

¹Die Rechnungsrevisoren/Innen haben die Jahresrechnung des Kassiers zu Handen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

²Die Rechnungsrevisoren/Innen müssen nicht Mitglieder des Suzuki-Vereins Luzern-Zürich sein.

IX. Vereinsjahr

Art. 25

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das erste Vereinsjahr begann am 1. Mai 1987.

X. Finanzielles / Haftung

Art. 26

¹Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder bzw. den einmaligen Gönnerbeiträgen sowie aus den ausserordentlichen Erträgen aus der Organisation und Durchführung von Geigencamps, Workshops und Kollekten aus Auftritten der Suzuki-Schüler etc..

²Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Gönnermitglieder im Sinne von Artikel 4 - 6 beträgt höchstens CHF 100.--.

³Nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse eines Aktivmitgliedes kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe den Mitgliederbeitrag für das betroffene Aktivmitglied vorübergehend reduzieren bzw. ganz erlassen.

⁴Über die Mittelverwendung gemäss Art. 2 entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Bei Budgetüberschreitungen gilt Art. 19 Abs. 4.

⁵Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Gönnermitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 2. November 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Mai 1993.

Statutenänderungen von Art. 10, Art. 12 Ziff. 2 und 4 und Art. 24 anlässlich der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2007 einstimmig angenommen.